



**Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung**

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand:
Michael Gschrei, Sprecher; WP/StB
Tobias Lahl, WP/StB
Theatinerstr. 8 80333 München
Fon 089 / 552693-44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

RegE APAREG

**Erläuterungen der
wp.net-Kritikpunkte und
Wünsche zur EU- und
koalitionsvertrags-
gerechten 1:1-Umset-
zung der Richtlinie**

14 Punkte zu einem EU-konformen und mittelstandsgerechten APAReG auf der Basis einer „eins-zu-eins“-Umsetzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. APAReG-Qualitätskontrollverfahren (QKV) ist nicht EU-RL-tauglich. Nur die Übernahme des QKV nach Art. 29 RL erfüllt die 1:1-Umsetzungsvorgabe	3
2. Registrierung demontiert das WP-Examen zum gesetzlichen Abschlussprüfer. Nur Registrierung ohne Zulassungsprüfung ist eine 1:1-Umsetzung und EU-tauglich.	6
3.1. Keinen Überwachungs-Tsunami, sondern EU-RL-konforme Vorgaben.	8
3.1. EU-konformes Anforderungsprofil des PfQK	8
3.2. Überwachungsmaßnahmen an die RL anpassen	9
5. Die Besetzung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) mit dem ehemaligen Big4-Personal aus der APAK verstößt gegen die Unabhängigkeitsanforderungen der Richtlinie und der Verordnung.	14
6. Keine zusätzliche judikative Macht für die APAS und den WPK-Vorstand	19
7. Fachaufsichtsfreie Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) verstößt gegen das Grundgesetz. Der Präsident der BAFA soll die Fachaufsicht übernehmen.	20
8. Spiegelbildliche Besetzung der Kammer- und Aufsichtsgremien	21
8.1. Spiegelbildliche Besetzung der WPK-Vorstand und -Ausschüsse	21
8.2. Bestellung der Mitglieder der Kommission spiegelbildlich	21
8.3. Fachbeirat quotal besetzen	21
9. Die EU-Anforderungen an abgestufte Qualitätssicherungssysteme (QSS) für PIE- und Nicht-PIE-Prüfer beachten	23
10. Keine Bevorzugung großer WP-Gesellschaften bei der Sanktionierung	24
11. Einhaltung der Transparenzvorschriften gemäß Art. 30 RL	26
12. Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung im Widerspruchsverfahren.	27
13. Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfer.	28
14. Die nicht-EU-veranlassten Änderungen der WPO sind ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Kammer.	30

1. APAReG-Qualitätskontrollverfahren (QKV) ist nicht EU-RL-tauglich. Nur die Übernahme des QKV nach Art. 29 RL erfüllt die 1:1-Umsetzungsvorgabe

Die Qualitätskontrolle stammt bereits aus dem Jahr 2000 und wurde 2006 nicht an die RL 2006/43 angepasst. Diese seit Jahren praktizierte Überregulierung wird inzwischen auch von Big4-Vertretern im Beirat der WPK eingestanden! Auch das IDW mahnte 2012 die Verhältnismäßigkeit in einem Schreiben an den WPK-Vorstand an.

Statt einer „eins-zu-eins“-Umsetzung des Art. 29 der RL schafft das APAReG nun ein verschärftes und völlig überzogenes QKV in §§ 57a und 57e WPO-E, ergänzt durch § 66a WPO ein. Deswegen sind alle WPO-E-Vorschriften zum QKV an die RL anzupassen.

Prof Dr. Hansrudi Lenz zur EU-konformen 1:1-Umsetzung:

Das Qualitätskontrollverfahren hätte man europarechtskonform (nach Art. 29 Abs. 1 f RL) explizit auch als Review (kritische Durchsicht) anlegen können.

Zum richtlinienkonformen QKV gehören damit:

- die richtlinienkonforme Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 29 RL (siehe Anlage 3) in Form eines Reviews statt, statt der deutschen Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 WPO-E. Dazu ist die RL eins-zu-eins ins Gesetz zu übernehmen (siehe dazu Art. 20 zur Umsetzung der Regelungen zur QK in Italien, Anlage 4). Die Verhältnismäßigkeit nach § 57a 5b) WPO-E ist zu konkretisieren. Keine Übernahme der SU-Ergebnisse bei der QK (§ 57a 5a), da beide QSP systemisch nicht vergleichbar sind. Keine zweite Jahresabschlussprüfung, wie bei der Inspektion nach der VO, **siehe unten**.
- Echte Abschaffung der Teilnahmebescheinigung (TB); keine Registrierung, sondern einfaches Anzeigeverfahren ohne aktuelle Rechtsfolgen nach HGB, **siehe 2.**)
- Eine EU-konforme Registrierung des QKP (Bestellung der Prüfer für QK und Widerruf der Bestellung), **siehe 3.**)
- EU-konforme Durchführung bei der Überwachung der QKP nach § 57a Abs. 2, 3 und 3a, 57e Abs. 1 S. 6 und § 66a Abs. 3 S. 3 und Abs. 6 und S. 4 WPO-E, **siehe 4.**)
- Eine EU-konforme Berichterstattung über die QKP gem. 57a Abs. 5 und 5a WPO-E, Feststellung der Mängel und Durchsetzung der Maßnahmen aus der QKP, **siehe 5.**)

Gegenstand des QKV

Vergleicht man das QKV nach der EU-Verordnung und das QKV nach der EU-Richtlinie wird der Unterschied deutlich. Diesen Unterschied hat das deutsche QKV nicht aufgegriffen.

Unter „**ausgewählten Prüfungsunterlagen**“ nach Art. 29 RL versteht die RL nicht die Arbeitspapiere des geprüften Unternehmens der WP-Praxis, sondern entsprechend § 55b WPO die Prüfungsunterlagen des internen Qualitätssicherungssystem (QSS) der WP-Praxis, z.B. die Prüfungsplanung, die Fortbildungsnachweise sowie die Auftragsannahmeprüfung. Hintergrund ist, dass dies ansonsten einer zweiten Jahresabschlussprüfung gleichkäme und nur von der VO für PIE-Mandate verlangt wird. Dazu trägt auch das Regierungskonzept bei, die Grundsätze eines QS-Systems in § 55b WPO aufzunehmen und

damit den Rahmen zu setzen, auf den sich eine Qualitätskontrolle (QK) nach § 57a WPO zukünftig zu beziehen hätte.

Ein Vergleich der Regelungen in der EU-VO und der EU-RL verdeutlicht dies: Die EU-Richtlinie verlangt von Wirtschaftsprüfern von **nicht-börsennotierten** Unternehmen (sog. Nicht-PIE-Prüfer) die Überprüfung des eigenen QSS im Rahmen der Abschlussprüfung.

Ganz im Gegensatz dazu das QKV bei den sog. PIE-Prüfern (Inspektion) in Art. 26 Abs. 6 VO: *Die Inspektionen erstrecken sich mindestens auf eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der **Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse** zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems“.*

Die PIE-Inspektionen sehen deswegen die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des PIE-Mandats wie es Art. 26 VO gefordert, *expressis verbis* auch vor.

Damit weicht der RegE zur QK in § 57a II WPO-E massiv von der RL ab und verlangt eine QK auf der Basis einer Inspektion. Der falsche Qualitätssicherungsansatz durch das APAReG ist zu beseitigen!

Lösungsweg: § 57a WPO-E übernimmt zur Umsetzung der Richtlinie den Originalwortlaut von Art. 29 RL zur Qualitätssicherungsprüfung. Siehe oben.

Nochmals soll Herr Prof. Dr. Hansrudi Lenz hier zitiert werden:

„Ein schlankes und kostengünstiges, präventiv ausgerichtetes QK-Verfahren wäre im Non-PIE-Bereich ausreichend. Denn die WPK, bzw. die BAFA haben bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen Berufspflichten nach § 61a WPO-E immer Untersuchungs- und ggf. Sanktionsmöglichkeiten.“

Keine Erweiterung des QKV durch zusätzliche QS-Elemente aus dem PIE-Bereich.

Der EU-Gesetzgeber will mit dem Verweis auf die ISA die Qualität der Abschlussprüfung nach internationalen Standards EU-weit sichern, z.B. durch eine gesetzliche Beschränkung der Beteiligung von fachlich nicht ausgebildetem Personal in Form von Praktikanten und Werkstudenten an der Prüfung börsennotierter Unternehmen.

Die mittelständischen Wirtschaftsprüfer (WPs) stehen für Qualität und verlangen, dass das bewährte hohe Qualitätsniveau der mittelständischen WPs auch nach der gesetzlichen oder freiwilligen Einführung der ISAs beibehalten wird. Die Qualität wird insbesondere durch die umfangreiche persönliche Mitwirkung des einzelnen Wirtschaftsprüfers an der Prüfung sichergestellt.

Das APAReG übernimmt zwar in § 55b WPO-E die Prüfungsstandards der Art. 24a und 24b der Prüferrichtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung, führt aber im APAReG in § 55b eine Öffnungsklausel ein, um z. B. weitere Regelungen über die Berufssatzung zuzulassen.

Diese Erweiterung des QSS über die Berufssatzung führt weg vom europaweit einheitlichen QSS und verwässert das Ziel der EU-Richtlinie, europaweit einen einheitlichen Prüfungsstandard für gesetzliche Abschlussprüfungen zu schaffen.

Statt das klar abgestufte Qualitätssicherungssystem nach EU zu verwenden, schafft der RegE APAReG die Voraussetzungen, das Qualitätssicherungssystem für Non-PIE-Prüfer systemwidrig an das PIE-QSS¹ anzupassen.

Die Formulierung in § 55b Abs. 2 WPO-E: „**Dazu gehören zumindest...**“ ist missverständlich und sollte gelöscht werden, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, das bereits in § 55b WPO-E vollständig beschriebene Interne Qualitätssicherungssystem könnte - etwa durch ergänzende Vorschriften in der Berufssatzung - weiter (erheblich) ausgedehnt werden.

Dass diese „Ausdehnungsvermutung“ nicht so abwegig ist, zeigt ein Blick in § 57a Abs. 2 WPO-E. Dort wird zum Umfang der QK wie folgt Stellung genommen:

§ 57a II S. 1: Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **und der Berufssatzung** insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Die Berufssatzung differenziert nicht wie die ISA, deswegen finden sich PIE-Anforderungen auch in den Nicht-PIE-Anforderungen.

Damit kommt es zu einer Vermengung von Sonderuntersuchung nach der VO für die PIE-Prüfer mit dem QKV nach der RL für die Nicht-PIE-Prüfer. Genau dieses sollte nach den EU-Vorgaben vermieden werden.

Die Vorgabe in § 57a WPO-E, dass die Sonderuntersuchung auf Nicht-PIE-Mandate ausgedehnt werden kann, wenn Beanstandungen festgestellt wurden, ist zu löschen. Genauso ist es systemwidrig, positive Ergebnisse der SU auf die QK zu übertragen. Es handelt sich um unterschiedliche Qualitätssicherungssystemprüfungen, die nicht miteinander vermengt werden dürfen. Rückschlüsse von einer Prüfung auf die andere Prüfung führt zu systemwidrigen Ergebnissen und gefährdet die Aufsicht.

Unsere Feststellung zum Qualitätskontrollverfahren nach APAReG:

Der RegE zum Qualitätskontrollverfahren geht massiv über EU-Richtlinie nach Art. 29 Abs. 1 a hinaus und widerspricht den EU-Vorgaben.

Damit liegt ein Verstoß gegen die (versprochene) 1:1-Umsetzung und gegen den Koalitionsvertrag vor. Die Vorgaben des Art. 12 Grundgesetzes zur Berufsausübungsfreiheit werden massiv verletzt.

¹ PIE-Prüfer sind Prüfer von Unternehmen von öffentlichen Interesse (Börsenunternehmen, Banken und Versicherungen), Nicht-PIE-Prüfer sind die übrigen gesetzlichen Abschlussprüfer.

2. Registrierung demontiert das WP-Examen zum gesetzlichen Abschlussprüfer. Nur Registrierung ohne Zulassungsprüfung ist eine 1:1-Umsetzung und EU-tauglich.

In der Gesetzesbegründung wird behauptet, dass die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands führt. Vom Namen abgesehen, bleibt nach der vorgesehenen Regelung in § 57a WPO-E nicht nur Vieles beim Alten, der Aufwand für die Berufsangehörigen wird noch umfangreicher. Wir halten die Registrierung für einen Etikettenschwindel, die Teilnahmebescheinigung bleibt faktisch erhalten!

Irreführende gesetzliche Begründung zur Einführung der Registrierung.

Die Registrierung des Abschlussprüfers dient als Ersatz für die wegfallende Teilnahmebescheinigung (TB). Die APAReG-Lösung ist aber bürokratischer, als die abgeschaffte TB und wird fälschlicherweise als Entlastung für den Mittelstand bezeichnet. Die bisherigen Rechtsfolgen, wie nichtiger Jahresabschluss, kein Honoraranspruch (319 I S. 3 HGB, 256 I Nr. 3 AktG) bleiben bestehen.

Hohe bürokratische Anforderungen für die Registrierung für WP und WPK (KfQK).

Entgegen der Ankündigung seitens APAReG wird die Teilnahmebescheinigung (TB) am QKV nur umfirmiert. Die TB wird von einer noch stärkeren bürokratischen Registrierungspflicht abgelöst unter gleichzeitiger Beibehaltung der drastischen und RL-widrigen Sanktionsmaßnahmen. Damit wird das Wirtschaftsprüferexamen zum Status-Symbol entwertet. Das WP-Examen ohne Prüfungsrecht kommt einem Berufsverbot gleich. Grund: Die Qualitätskontrolle wird mit einer periodischen Zulassungsprüfung (QKV) verknüpft.

Die QKV soll keine periodische WP-Zugangsprüfung sein, sondern dient der Qualitätssicherung! Begründung: Der Wirtschaftsprüfer erwirbt mit den bestandenen (schweren) WP-Examen und der Bestellung die fachlich unbeschränkte Prüfungszulassung. Marktbarrieren, wie zum Beispiel die Zulassungsausschüsse bei Ärzten, existieren nicht.

Um als Abschlussprüfer registriert zu werden, wird eine umfangreiche Risikoanalyse seitens der KfQK vorgenommen. Dies setzt voraus, dass je nach Ausgestaltung der Satzung für QK, eine umfangreiche Dokumentation zu erstellen und der Kommission vorzulegen ist. Diese Risikoanalyse kann öfters notwendig werden und zwangsläufig auf Basis der selbstverpflichteten Strangulierung zu einem häufigeren QK-Zyklus führen.

Diese Regelung hatte schon bisher keine Grundlage in der bisherigen RL 2006. Die Teilnahmebescheinigung war von Art. 29 der RL 2006 nicht vorgesehen. Sie stellt daher schon aktuell eine Überregulierung in Form einer WP-Marktzutrittsbarriere dar, die im Übrigen auch zu unnötigen Bürokratiekosten führt.

Nach APAReG wird die Qualitätskontrolle mit der Registrierungspflicht zur zweiten (periodischen) WP-Prüfung umfunktioniert, obwohl sie der Qualitätssicherung dienen soll. Damit schafft die Registrierungspflicht eine Marktzutrittsbarriere. Auf diese Weise wurde bereits in der Vergangenheit das WP-Examen entwertet und Marktberreinigung durchgeführt. Die massiv rückläufigen WP-Examens-Kandidaten (rund 50%) belegen dies. EU-weit gibt es – mit Ausnahme von derzeit Österreich - keine solche Regelung. Der deutsche Wirtschaftsprüfer wird damit massiv und ohne Grund benachteiligt.

Die Registrierung läuft den EU-Zielen und den verkündeten Zielen der Regierungsparteien zuwider.

Durch die EU-RL 2014 hat sich keine Änderung hinsichtlich der Anforderungen zur QK ergeben. Ganz im Gegenteil: Art. 29 Abs. 3 RL wurde neu eingefügt, der die Umsetzung des Small Business Acts 2008 (Vorfahrt für KMU) von der Prüferaufsicht bei der Qualitätskontrolle einfordert.

Lösung

Auf der Basis der Prüferrichtlinie ist die Teilnahmebescheinigung ersatzlos zu streichen; es reicht eine einfache Anzeigepflicht ohne weitere Angaben. Ein Anzeigeverfahren bei Beibehaltung der Angaben über Art und Umfang – wie von der WPK in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2015 gemacht - widerspricht auch der EU-RL. Die umfangreiche Registrierungspflicht dient nicht der Qualitätssicherung der Abschlussprüfung, sondern der Bürokratie und der Marktregulierung und widerspricht dem EU-Small Business Act sowie dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2013, S. 12:

„Noch bestehende Hindernisse müssen beseitigt werden, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. ... Wir wollen EU-Vorgaben „eins zu eins“ umsetzen – das sichert auch Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt.“

Es wird daher vorgeschlagen, die Registrierungspflicht als Meldepflicht zur internen Überwachung der Einhaltung der QK-Fristen – wie von der EU-Richtlinie vorgeschrieben - zu führen.

Die Sanktionsmaßnahmen für eine nicht fristgerechte Durchführung der QK im HGB (Verweis auf die Teilnahmegenehmigung / (neu Registrierung) in § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB) ist ersatzlos zu streichen.

3.1.Keinen Überwachungs-Tsunami, sondern EU-RL-konforme Vorgaben.

Die Überwachung beginnt bereits mit der Registrierung des PfQK, die die EU-RL so nicht vorgibt. Deswegen fordern wir eine EU-konforme Registrierung des Qualitätskontrollprüfers, die keine Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer voraussetzt.

3.1. EU-konformes Anforderungsprofil des PfQK

Die Gesetzestexte zum QK und PfQK machen bereits deutlich, dass das APAReG bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014 weit übers das Ziel hinaus geschossen ist. Die vorgesehenen Voraussetzungen zur Zulassung zum PfQK sprengen alle EU-Vorgaben und stehen nicht im Geringsten mit der Richtlinie im Einklang. Die Anforderungen sind weder einzeln, noch insgesamt verhältnismäßig und angemessen:

Die EU-Richtlinie fordert:

dass die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine

- angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen und darüber hinaus
- eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben;

dass die Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden,

- nach einem objektiven Verfahren auszuwählen sind, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen den Qualitätssicherungsprüfern und dem überprüften Abschlussprüfer oder der überprüften Prüfungsgesellschaft auszuschließen.

Auch die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen zum „Delisting“ als PfQK haben keine Grundlage in der EU-Richtlinie. Eine laufende Mitwirkung an Abschlussprüfungen ist nach Art. 29 RL ebenfalls nicht erforderlich. Diese Anforderungen nach der laufenden Mitwirkung sind insoweit nicht schlüssig und sachgerecht, weil die Sonderuntersucher, die als Inspektoren die PIE-Prüfer überprüfen, systembedingt gar nicht mehr als Abschlussprüfer arbeiten dürfen. Damit sind die Anforderungen an den PfQK höher als beim Inspektor. Es muss deswegen ausreichend sein, die Qualitätsvoraussetzungen - wie bisher schon - über Fortbildungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten.

Der RefE vermischt damit ein weiteres Mal bei der Qualitätskontrolle Richtlinie und Verordnung sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auf aufsichtsrechtlicher Ebene. Damit sind die vorgeschlagenen Regelungen des APAReG nicht mehr marktneutral:

- a) **Entgegen der EU-Richtlinie muss der Qualitätskontrollprüfer registrierter Abschlussprüfer sein.**
- b) **Die Richtlinie sieht die Überwachung des Prüfers für QK durch die BAFA und Kommission für QK nicht vor - auch und gerade weil eine Delegation vorliegt.**
- c) **Die RL verlangt die öffentliche (Letzt)-Aufsicht, jedoch keine Inspektionen bei den Prüfern.**

Die EU-Vorgaben und der Small Business Act wurden nicht beachtet!

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

a) Die **Verstöße** gegen EU-Recht finden sich im § 57e Abs. 3 und 3a RefE.

Die Forderung, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle selbst gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen muss, entspricht nicht der Richtlinie. **Hier liegt ein massiver Verstoß gegen die Richtlinie Art. 29. Abs. 1d vor.**

Auch die Inspektoren führen keine gesetzlichen Abschlussprüfungen – weder bei PIE- noch bei Nicht-PIE-Unternehmen - durch und dürfen trotzdem die Tätigkeit der Inspektoren durchführen.

b) Die dreifache Überprüfung des Qualitätskontrollprüfers geht über die Letztverantwortung der APAS hinaus und **ist damit EU-rechtswidrig.**

Der Gesetzesvorschlag öffnet den Weg, über die Inspektionen und Qualitätskontrollen durch (Big4-Wirtschaftsprüfer) weiter Marktbarrieren zu Gunsten der Big4-Gesellschaften - nun auch bei den Prüfern für Qualitätskontrolle - zu betreiben. Siehe Winkeljohann, Zitat FAZ 30.6.2010:

„...Winkeljohann ist daher davon überzeugt, dass sich der Wirtschaftsprüfermarkt mit vier Großanbieter (gemeint sind die Big4) stabilisieren wird. Kleine Prüfungsgesellschaften haben nur noch als Boutiquen in bestimmten Nischen eine Überlebenschance.“

Weder die EU-VO, noch die EU-Richtlinie schreiben vor, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein Wirtschaftsprüfer sein sollte, geschweige denn, dass der Qualitätskontrollprüfer ein registrierter gesetzlicher Abschlussprüfer sein muss.

Wir erinnern an das EU-Ziel, den Markt für Prüfungsleistungen zu erweitern, den Mittelstand zu fördern und zu unterstützen.

Wir können im Art. 29 der Richtlinie weder in der Fassung 2006 noch in der von 2014 eine derartige Überwachungsforderung für den PfQK feststellen.

Der RegE ist auch in diesem Punkt EU-rechtswidrig und möchte das Gegenteil von dem, was hinsichtlich dem Bürokratieabbau und der Förderung des Mittelstands im Koalitionsvertrag steht.

3.2. Überwachungsmaßnahmen an die RL anpassen

Rechtlinienwidrige und erfundene Begründungen für Überwachungsmaßnahmen

Die Begründung des Gesetzgebers zur umfassenden und intensiven Überwachung des Prüfers für die externe QS ist weder EU-tauglich, noch erfüllt dieser Überwachungs-GAU die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Mittel und ist daher als Willkür abzulehnen:

„Um die Qualität von Prüfungen für Qualitätskontrolle und auch die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen, sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit nach § 57a zukünftig gemäß Absatz 4 Satz 5 durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt werden.“

Derzeit besteht keine Kontrolle durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer. Eine Durchführung von staatlichen Aufsichtsaufgaben durch Private, wie hier die Prüfer für Qualitätskontrolle, verlangt jedoch eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer.

Dies stellt auch die Einhaltung der mit der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle sicher. Durch die Regelung in Satz 4 wird die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle praktisch wie eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse beaufsichtigt, ohne dass die hierfür geltenden strengeren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten.“

Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollvorschriften sind dem Erfindungsreichtum der Autoren zuzuschreiben. Mit der EU-Richtlinie haben diese Vorgaben nichts zu tun! Deswegen sind diese Vorgaben wieder zu entfernen bzw. zu ändern:

- **§ 57e Abs. 1 Satz 5 WPO-E:** „Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen“, **ist ersatzlos zu streichen.**
- **§ 66a Abs. 3 Satz 3 WPO-E:** „Die Überprüfung durch das BAFA: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen“, **ist zu ändern.**
- **§ 57e Abs. 1 Satz 5 WPO-E und § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO-E sind zu ergänzen und auf Ausnahmefälle zu beschränken**, um die EU-Richtlinie und die 1:1-Umsetzung zu gewährleisten.

Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben sahen für die PfQK keine Überwachung vor und es gab auch von Seiten der Abschlussprüferaufsichtskommission keine größeren Beanstandungen, die ein Teilnahmerecht und damit einen so starken Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen würden. Die Teilnahme der APAS ist auf die Schlussbesprechung zu begrenzen.

Keine Mitwirkungsrechte an der Qualitätskontrolle für die KfQK.

Wir sind für die Streichung der Mitwirkung der Kommission für Qualitätskontrolle an der Qualitätskontrolle. Bislang darf die Kommission für QK nicht an den Qualitätskontrollen teilnehmen. Dies hat sie bisher aber mittelbar bereits über die von ihr erstellten Hinweise getan. Die Mitwirkung der KfQK ist eine verdeckte Inspektion. Es gibt dafür objektiv bislang keine Gründe. Die dazu vom IDW angeführte Begründung: „Zweifeln der Öffentlichkeit an der Wirksamkeit eines „Peer-Review“-Systems bei der Qualitätskontrolle entgegenzutreten“ wird weder von der EU-RL, vom Small Business Act noch vom Koalitionsvertrag geteilt.

Die Mitwirkung der KfQK muss auf äußerste Ausnahmefälle begrenzt werden. wp.net sieht keinen Grund für deren Teilnahme. Die Forderung nach öffentlicher Anerkennung zielt, wenn überhaupt, auf die Inspektionen von PIE-Prüfern. Hier besteht Korrekturbedarf, denn es besteht keine Unabhängigkeit der Prüferaufsicht von den Prüfungsgesellschaften.

Vorschlag wp.net zur Anpassung des § 57e Abs. 1 Satz 5 WPO-E:

„Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen dann teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen, **wenn belegbare Anhaltspunkte vorliegen, die die Ordnungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle betreffen.**“ und

für § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO-E: Bei Überprüfung durch das APAS bei der BAFA:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. **Diese Teilnahme beschränkt sich auf die Teilnahme an der Schlussbesprechung.**“

Der RegE nimmt die Vorgaben des Art. 29 Abs. 3 der RL nicht zur Kenntnis. Er formuliert eigene Überwachungseinrichtungen auf der Basis falscher Behauptungen.

Die Richtlinie spricht im Gegensatz zur Gesetzesbegründung nicht von gestiegenen Ansprüchen an die QK bzw. PfQK, sondern von der verhältnismäßigen Anwendung der Prüfungsstandards. Festgehalten werden kann, dass die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie 2014 statt – wie von der Begründung zum APAReG behauptet, gesteigener Ansprüche an die Prüfer f. QK - das Gegenteil fordert. Die RL fordert die Prüferaufsicht in Art. 29 III RL auf, **„bei QSP von mittleren und kleinen Unternehmen die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass die Prüfungsstandards in einer Weise angewandt werden, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist. „**

Die Begründung des APAReG-Gesetzgebers basiert nicht auf einer EU-Vorgabe, sondern ist für uns eine reine Behauptung bzw. Erfindung.

4. Nicht die APAReG-Vorgaben zum Controlling-Bericht über die Qualitätskontrolle, sondern der Bericht nach Art. 29 Abs. 1 RL (Mängelbericht) erfüllt die 1:1-Umsetzungsvorgabe.

APAReG-Berichterstattung hat keine Grundlage in der EU-RL Art. 29.

Der Vergleich RL und APAReG zeigt, dass die umfassenden Berichtspflichten keine Vorgaben in der Prüferrichtlinie haben. Die umfangreiche Berichterstattung über die Qualitätssicherungsprüfung gem. § 57a WPO-E mit Öffnungsklausel für weitere Berichtspflichten aufgrund einer Satzungsermächtigung reiht sich ein in die lange Liste der Unverhältnismäßigkeiten der deutschen QK nach den §§ 57a ff. WPO alt und neu.

Die umfassende und überaus bürokratische Berichtspflicht dient nicht der Qualität, sondern nur dem weiteren Ausbau einer Aufsichtsbürokratie und damit der Marktberreinigung. Schon die bisherige Regelung führte bislang zu einer mittelbaren Mitwirkung der KfQK an der QK, die gesetzlich nicht vorgesehen ist. Diese wohl bislang rechtswidrige Praxis soll durch die Ergänzung der Aufgaben der KfQK um das Wort „auszuwerten“ (nachträglich) geheilt werden. Wir lehnen diese Nicht-EU-konforme Berichtspflichten und Auswertungsrechte ab.

Das EU-Land Italien schafft eine richtlinien-treue Berichtspflicht (siehe Anlage 4). Zusätzliche Angaben sind nicht erforderlich. Wir lehnen deswegen auch Zusatzangaben über die Satzung f. QK ab, weil diese systembedingt über die RL hinausgehen müssen.

Die Vorgaben der Richtlinie 2006 und 2014 zur QK sind eindeutig und abschließend. Es findet bei der QK - im Gegensatz zur Inspektion nach der Verordnung - keine zweite Abschlussprüfung statt. Wir bitten darum, die Richtlinie und den Koalitionsvertrag 1:1 einzuhalten.

EU-RL: Keine Auswertung des QK-Berichts durch die KfQK

Eine weitere Überwachungsmaßnahme, die bislang schon, obwohl gesetzlich nicht zulässig bzw. vorgesehen war, von der KfQK durchgeführt wird.

Nach der bisherigen und neuen EU-RL ist der Bericht von der KfQK nicht auszuwerten, sondern die WPK/KfQK haben die Aufgabe, die vom Prüfer für QK im Bericht genannten Feststellungen (Mängel) und Hinweise in Maßnahmen umzusetzen (Auflagen, Sonderprüfung, u. ä.). Deswegen ist die Ergänzung in § 57e Nr. 1 wieder ersatzlos zu streichen. Die Auswertungsumsetzung führte in der Vergangenheit zu sog. Schikane-Anfragen beim PfQK, wie eine Auswertung der Rückfragen für uns belegt.

Die Auswertung des Berichts erfordert eine Mitwirkung an der Prüfung. Diese ist von der EU-RL nicht vorgesehen. Die Mitwirkung ist Teil der Sonderuntersuchung. Diese Mitwirkung hat bislang nicht selten zu Eingriffen der KfQK geführt, die Urteile des PfQK abzuändern.

Bislang schon hatte die Kommission f. QK gesetzeswidrig in die Prüfung eingegriffen (Hinweise, was alles zu prüfen ist, siehe Hinweis zur Berichterstellung) und die Berichte ausgewertet. Die Aufgabe der KfQK nach der WPO 2000 war die Überwachung des QK-Verfahrens (z.B. Unabhängigkeit, Überwachung der speziellen Fortbildung, Zulassung als QK-Prüfer) und die Maßnahmen aus den Schlussfolgerungen der QK durchzusetzen. Hier

dehnt der RegE die Überwachung EU-widrig und unverhältnismäßig auf die Qualitätskontrolle aus.

Da im WPO-E nun auch die „Auswertung“ neu aufgenommen wurde, ist anzunehmen, dass die bisherige Auswertung keine Rechtsgrundlage hatte und diese Rechtsgrundlage nun nachträglich geschaffen werden soll.

Die Auswertung der Berichte durch die QK hat auch zu großem Ärger von Betroffenen geführt. Rückfragen der Kommission werden von Prüfern f. QK teilweise als Schikane angesehen.

Nach der EU-Richtlinie 2014 und auch 2006 wirken weder die BAFA, noch die KfQK bei der QK vor Ort mit, deswegen kann es auch keine sinnvolle Auswertung des Berichts durch diese Stellen geben.

Eine Überprüfung der Arbeit des PfQK in Form einer Misstrauensprüfung der Arbeit des Prüfers (bspw. durch die Auswertung des Berichts) ist nach EU-Recht nicht vorgesehen. Die KfQK hat nach der RL die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des Review-Ergebnisses zu ergreifen. Die Richtlinie verlangt von der KfQK, die im Bericht des PfQK dargestellten Mängel mit Maßnahmen zu bewerten.

Wir fordern daher die Streichung hinsichtlich des Sachverhalts der Mitwirkung an der Prüfung sowie der Auswertung des Berichts durch die Kommission für QK. Diese Teile des RegE des APAReG haben keine Vorgabe durch die EU-RL, wie in Blick in Art. 29 eindeutig zeigt.

5. Die Besetzung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) mit dem ehemaligen Big4-Personal aus der APAK verstößt gegen die Unabhängigkeitsanforderungen der Richtlinie und der Verordnung.

Das APAReG missachtet mit dem Überleitungsgesetz die EU-RL und die EU-VO: Die Abschlussprüferaufsicht (APAS) muss von den Prüfungsgesellschaften unabhängig sein.

Die APAK wird aktuell wegen ihrer Nähe und ihres Big4-Mitarbeiter-Recruiting nicht als Big4-unabhängig wahrgenommen, siehe Handelsblatt (HB) 12.11.2014, „Ein Fall von Kontrollverlust“. Das HB hinterfragt, wie es um die Unabhängigkeit des Leiters der APAK-SU steht, der vor Eintritt in die APAK sechs Jahre lang die Deutsche Bank uneingeschränkt testierte.

Die amerikanische Börsenaufsicht (SEC) hat zwischenzeitlich öffentlich mitgeteilt, dass u.a. die Bücher der Deutschen Bank mindestens in der Zeit vom 1.10.2008 bis 31.03.2009 wesentlich fehlerhaft waren. Die Konzernabschlüsse 2008 und 2009 der Deutschen Bank wurden dennoch durch den heutigen APAK-Leiter der Abteilung Sonderuntersuchungen (vormals KPMG) mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Alleine die SEC-Strafe für diese Falschbilanzierung betrug für die Deutsche Bank über 55 Mio. USD.

In Deutschland waren insbesondere die **PwC und die KPMG die Abschlussprüfer der Skandalbanken** (u.a. die DB, IKB, HRE und viele Landesbanken). Denn trotz mangelhafter Transparenz (KMPG-Chef Klaus Becker im Editorial der „Die Wirtschaftsprüfung 2008“) wurde z.B. die Werthaltigkeit der strukturierten Produkte uneingeschränkt testiert. Da jedoch keine angemessenen und ausreichenden Funktionstests und Einzelfallprüfungen durchgeführt wurden, hätten nach den fachlichen Regeln diese Testate zumindest eingeschränkt werden müssen. **Die KPMG begnügte sich bei der HRE-Prüfung 2007 mit der Plausibilisierung der von der HRE selbst erstellten Unterlagen** (so der KMPG-Prüfer im HRE-Untersuchungsausschuss an die Abgeordneten).

wp.net begrüßt die Einbindung der APAS in die BAFA

Die Einbindung der APAS in die BAFA stellt eine von den Big4 und den Prüfungsgesellschaften unabhängige Leitung der APAS sicher. Die BAFA ist eine Behörde, die seit vielen Jahren mit dem Prüfungswesen zu tun hat. Seit Jahren führt die BAFA nicht nur im Bereich der Exportkontrollen die anspruchsvollen Prüfungen durch. Auch ist die BAFA seit Jahren zuständig und intensiv eingebunden in die Abwicklung des gesamten prüferischen Teils der EEG/KWKG-Prüfungen.

Mit der Zuordnung der Abschlussprüferaufsicht zur BAFA wird die Unabhängigkeit der Prüferaufsicht massiv gestärkt. Dies ermöglicht es der Prüferaufsicht, sich gegen mögliche Einflussnahmen der Big4-Prüfer ausreichend zur Wehr zu setzen. Die Unabhängigkeit zu bewahren, ist nur durch eine starke und unabhängige Behörde zu lösen. Wichtig wird es sein, dass es der BAFA gelingt, eine über alle Abteilungen der Prüferaufsicht Big4-freie Leitung durch ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu installieren.

Die Eingliederung ist für uns nicht nur eine formale, sondern auch ein materielle Notwendigkeit und erfüllt die fundamentalen Forderungen der EU-Gesetzgeber.

Eine eigenständige Behörde ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Reputationsgründen zu vermeiden. Die APAK hat durch viele Vorgänge in der Vergangenheit ihren Ruf völlig verspielt. Ein Neuanfang ohne die bisherige Big4-Leitung ist unvermeidlich.

Wir beglückwünschen die Bundesregierung zu ihrer Entscheidung, die Prüferaufsicht bei der BAFA zu integrieren.

Kleine Prüferaufsichten brauchen eine starke Organisation im Rücken

Eine Behauptung des APAK-Vorsitzenden in der FAZ vom 15.06.2015, S. 18, deckt sich nicht mit unseren Untersuchungsergebnissen: „Deutschland wäre mit der BAFA-Lösung die einzige führende Wirtschaftsnation, die auf die Einrichtung einer eigenständigen Aufsichtsstelle verzichtet.“ Richtig ist vielmehr:

Zu den international hoch angesehenen Ländern bei der Prüferaufsicht zählen u.a. auch Großbritannien (GB) und die Niederlande (NL). (Anm. Autor: Spindler erwähnt die NL in der FAZ nicht, obwohl die Chefin aus NL 2015 zum Chair des IFIAR gewählt wurde).

In beiden Ländern, GB und NL, ist die Prüferaufsicht gerade nicht als eigenständige Aufsicht organisiert, sondern die jeweilige Prüferaufsichtsstelle wurde anderen Organisationen untergeordnet, so wie es nun auch in Deutschland sein soll.

In Großbritannien heißt die Behörde FRC, in der die Abteilung „Audit Quality Review“ (früher „Audit Inspection Unit“) organisatorisch eingeordnet wurde. In den Niederlanden ist die Prüferaufsicht „Audit & Reporting Quality Division“ bei der AFM untergebracht. Nach unseren Untersuchungen sind fast alle Prüferaufsichten in der EU bei einer Behörde untergebracht. Dies ist richtig und gut so. Gerade die Einbindung der europäischen Prüferaufsichtsstellen, die im Vergleich zu den USA „organisatorische Zwerge“ sind, verschafft den kleinen Prüferaufsichtsstellen die notwendige Unabhängigkeit gegenüber den Oligopolisten Big4. Die Unabhängigkeit der Prüferaufsicht zu stärken ist angesichts der politischen Macht der Big4 mit ihren 117. Mrd. \$ Umsatz (2013) auch dringend erforderlich.

Warum fordern und kämpfen die APAK und der WPK-Vorstand für die Übernahme der Big4-Mitarbeiter in die Abschlussprüferaufsicht?

In ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Reform der Prüferaufsicht vom 20.02.2015 forderte die APAK die Überführung der Abschlussprüferaufsichtskommission in eine Aufsichtsbehörde. So hat es dann auch die Regierung in den Gesetzesentwurf geschrieben. Die ehemaligen Big4-WP sind heute und in Zukunft Mitarbeiter/Referenten der künftigen Prüferaufsicht, siehe Anlage 5. Damit macht der Gesetzgeber die ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfer zur Aufsicht über die Big4!

Warum redet die APAK die Joint Audits schlecht, obwohl Frankreich damit beste Erfahrungen hat?

Die Rotation bei PIE-Prüfungen sollte nach der APAK zuerst nach 10 Jahren stattfinden, nun findet sie nach 20 Jahren statt

Auch in seiner jüngsten Stellungnahme macht sich der WPK-Vorstand mit fadenscheinigen Begründungen für die Überleitung der ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfer in die APAS stark. Der Hinweis auf die Einhaltung einer Abkühlungsphase dieses Personenkreises ist angesichts der direkten Rückkehrmöglichkeit zum alten Arbeitgeber lächerlich.

Die Übernahme der ehemaligen Big4-WPs in die unabhängige Prüferaufsicht durch die ehemaligen Big4-Mitarbeiter verbieten RL und VO.

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde vom Berufsstand der Prüfer und Prüfungsgesellschaften ist Grundvoraussetzung für Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßes Funktionieren dieser öffentlichen Aufsicht, so die Richtlinie und die VO in ihren Begründungen.

Die öffentliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften soll nach EU-Vorgabe dadurch gestärkt werden, indem die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden der Europäischen Union ausgebaut wird (RL Tz 1). Dies dürfte kaum damit zu erreichen sein, dass man die Prüferaufsicht mit den ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfern per Überleitungsgesetz besetzt.

Art. 29 RL: Das Qualitätssicherungssystem (gemeint ist die Aufsicht, Anm. Verfasser) muss so organisiert sein, dass es von den überprüften Abschlussprüfern und **Prüfungsgesellschaften** unabhängig ist und der öffentlichen Aufsicht unterliegt.

Art. 21 VO: Forderung hinsichtlich der PIE-Prüfer: Die zuständigen Behörden müssen von Abschlussprüfern und **Prüfungsgesellschaften** unabhängig sein.

Art. 26 Abs. 4 VO: Die zuständige Behörde organisiert das Qualitätssicherungssystem unabhängig von den geprüften Abschlussprüfern und **Prüfungsgesellschaften**.

Wir stellen fest: Der europäische Gesetzgeber möchte die Aufsicht auch unabhängig von den Prüfungsgesellschaften organisiert sehen. Das deutsche System ist EU-rechtswidrig.

Dagegen stellt der RegE APAReG nur auf die „Berufsstandunabhängigkeit“ in Bezug auf die Unabhängigkeit von Verbänden und Kammern des Berufsstands ab. Die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Behörde von denjenigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den weitaus größten Teil der Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, ist nicht gewährleistet. Der RegE hat in sein Auswahlverfahren neben der Qualifikation das wichtigste Kriterium „Unabhängigkeit“ anscheinend einfach vergessen.

Durch die gesetzliche Überleitung und die vorangegangene intransparente Bestellung der Prüfer durch das BMWi stellen wir Folgendes fest: Die ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfer prüfen und überwachen ihre früheren Arbeitgeber, die Big4-Gesellschaften. Teilweise gehen diese Inspektoren wieder zu den früheren Arbeitgebern zurück. Es findet – wie in der Vergangenheit zu beobachten war - ein reger Austausch der Mitarbeiter ohne Abkühlungsphasen in einem intransparenten Verfahren statt.

Grund: Alle Wirtschaftsprüfer aus der Abteilung Sonderuntersuchung (einschließlich Leitung) kommen inzwischen ausnahmslos von den Big4-Gesellschaften.

Dieser Gesetzesvorschlag zur Behörde und der Personalbesetzung verstößt sowohl gegen die Richtlinie als auch gegen die Verordnung.

Wir fordern daher eine von den Big4-Gesellschaften unabhängige Prüferaufsicht, die endlich internationale Anerkennung erlangt und auch dem gesamten Berufsstand und der Öffentlichkeit vermittelbar ist. **Eine „Selbstprüfung“ durch die ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfer muss zwingend ausgeschlossen sein.**

Die im RefE APAReG vorgesehene Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA mit der 1:1-Überleitung des gesamten Sonderuntersuchungspersonals einschließlich des Leitungspersonals in die Behörde würde der Zielsetzung einer von den Prüfungsgesellschaften unabhängigen Behörde widersprechen. Denn von einer Unabhängigkeit kann man bei den ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfern kaum sprechen und schon gar nicht vom Sonderuntersuchungsleiter und seinen beiden Stellvertretern. Die vier Big4-Gesellschaften würden sich somit - wie bisher auch - künftig durch ihre ehemaligen Mitarbeiter quasi selbst prüfen und beaufsichtigen lassen.

Dies wäre ein eklatanter **Verstoß** gegen die EU-Richtlinie und EU-Verordnung. **Es muss daher sichergestellt werden, dass zukünftig die von der EU explizit vorgegebenen Unabhängigkeitsmaßstäbe sowie alle anderen Anforderungen bei einer öffentlichen Ausschreibung auch tatsächlich Anwendung finden.**

Was macht das APAReG aus den EU-Vorgaben?

Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden trotz ihrer schweren Prüfer- und Berichtsmängel im Vorfeld der Finanzkrise mit „eigener“ Aufsichtsbehörde belohnt.

Die Begründung für die Überleitung ist falsch. Die im Referentenentwurf aufgestellte Behauptung, dass man für die Fortführung der Prüferaufsicht die Mitarbeiter übernehmen müsste, **ist unzutreffend.**

Es würde genug Bewerber für die Prüferaufsicht geben, nur haben diese in der Vergangenheit unseres Erachtens ein Kriterium nicht erfüllt: Sie sollten von den Big4 kommen und sich dort wegen ihrer positiven Einstellung zu ihrem Arbeitgeber „bewährt“ haben. Damit die Big4 von ihren eigenen Mitarbeitern überwacht werden können, zu denen sie durchaus den Kontakt halten können, wie die Rückkehrer beweisen. Sind diese nämlich aus der APAK- Sonderuntersuchung und WPK-Berufsaufsicht ausgeschieden, konnten sie oftmals wieder zu der gleichen Big4-Gesellschaft zurückkehren. Diese Vorgehensweise ähnelt einem Familienbetrieb: „Einmal bin ich die Aufsicht, dann bin ich wieder der Beaufsichtigte“. **Die EU will dieses Spiel beenden und fordert deshalb zwingend die Berufsstandsunabhängigkeit und Unabhängigkeit von den Prüfungsgesellschaften.**

Dieser Verstoß gegen EU-Recht kann nur dadurch verhindert werden, dass das Übernahmegesetz des RefE geändert wird. Dabei ist den Forderungen der EU-Richtlinie nach einem transparenten und unabhängigen Verfahren zur Auswahl bei der Übernahme Rechnung zu tragen.

Nach der WP-Novelle sollen künftig die Mitarbeiter der APAS auch noch den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben können

Nach § 43a Abs. 1 Nr. 7 WPO-E üben Wirtschaftsprüfer ihren Beruf auch als Angestellte der BAFA aus. Sollte der Gesetzgeber diese Behördentätigkeit für mit dem Wirtschaftsprüferberuf vereinbar erklären, halten wir eine quotale Besetzung der Inspektorenposten in der APAS für erforderlich. Die jetzige Besetzung der APAS, ausschließlich mit ehemaligen Big4-Mitarbeitern, muss beendet werden, siehe Anlage 1.

Die pauschale Überleitung des bislang im Bereich der Abschlussprüferaufsicht tätigen Personals ist vor dem Hintergrund der Vorgabe der Richtlinie, die eine Berufsstandsunabhängigkeit verlangt, nicht EU-konform. Zwar verlangt die Richtlinie formal nur für die Leitungsebene ein streng auf Unabhängigkeit abzielendes Stellenbesetzungsverfahren. Nach Sinn und Zweck der Regelung muss die Unabhängigkeit aber auch unterhalb der Leitungsebene gewährleistet werden. Das setzt eine entsprechende Prüfung der Unabhängigkeit auch im Falle der Überleitung von Personal voraus. In diesem Zusammenhang ist auch die Rekrutierung der Personen vor dem Hintergrund einer bisherigen Dominanz der Personalherkunft aus dem Bereich der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu berücksichtigen und ggf. zu korrigieren. Dieses Unabhängigkeitsproblem ist mit einem pauschalen Hinweis auf eine formale Abkühlungsphase nicht zu lösen.

Die Mär von den funktionierenden Big4-Qualitätssicherungssystemen (QSS) bei den Big4

Seit der Einführung der Qualitätskontrolle in Deutschland im Jahr 2000 hört man die Behauptung, die Big4-Gesellschaften hätten ein funktionierendes, also wirksames QSS. Mit der extrem geringen Mandats-Stichprobenquote bei den Big4-Qualitätskontrollen (einstelliger Promillebereich) kann diese Aussage wohl nicht überprüft werden.

Die Realität nach unserer Auswertung der Banken-Testate der Big4-Wirtschaftsprüfer aus dem Vorfeld der Finanzkrise (2004-2007) weist für uns jedoch auf große materielle Prüfer- und Berichtsmängel hin.

- Trotz mangelhafter Transparenz über Inhalt und Werthaltigkeit der strukturierten Produkte haben die großen Bankenabschlüsse seit 2004 bis 2007 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erhalten.
- Trotz mangelhaften Prüfungsvorgehen (Plausibilisierung der Wertansätze, statt Einzelfallprüfung, siehe Protokoll Zeuge KPMG-WP im HRE Untersuchungsausschuss 2009) haben die großen Bankenabschlüsse seit 2004 bis 2007 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erhalten.

Dank der geheimen Prüferaufsicht in der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) blieben diese Mängel bis heute geheim. Die WPK hat es bis heute unterlassen, die Aufsichtsfälle über die Bankenabschlüsse 2004 bis 2007 anonymisiert zu veröffentlichen. Diese Geheimhaltung ist der Grund, warum kein Vertrauen in die Prüferaufsicht besteht.

6. Keine zusätzliche judikative Macht für die APAS und den WPK-Vorstand

Keine staatsanwaltschaftlichen Rechte und Rechte des Landgerichts für die ehemaligen Big4-WPs in der Funktion als Prüferaufsicht und WPK-Vorstand

Die Reform weitet die Sanktionsrechte der Aufsicht massiv aus. Die Berufsaufsicht erhält Rechte, die bislang nur der unabhängigen Berufsgerichtsbarkeit zugestanden wurden.

Dadurch erhalten die (ehemaligen Big4-WPs) der APAS und der Big4-beherrschte Vorstand der WPK-Berufsaufsicht die Macht der Generalstaatsanwaltschaft bzw. des Landgerichts Berlin. Auch erhalten beide Institutionen noch gleichzeitig auch die Zuständigkeit für schwere Berufspflichtverletzungen.

Mit diesen umfassenden Rechten einer Staatsanwaltschaft ausgestattet, kann die Sanktionierung willkürlich vorgenommen und dadurch „Marktbereinigung“ betrieben werden.

Die Ausweitung der Rechte des WPK-Vorstands, der seit der Wahl des Vorstands 2014 nach unserer Einschätzung massiv gegen § 57 Abs. 1 WPO verstößt und der APAS, die im Wesentlichen aus ehemaligen Wirtschaftsprüfern der Big4 besteht, kann wegen der Besorgnis der Befangenheit kein verstärktes Maßnahmenrecht zugebilligt werden. Der Missbrauch der Berufsaufsicht als politisches Disziplinierungsinstrument zeigte sich im Beschluss des LG Berlin vom Dez. 2014. Das LG Berlin hat die unserer Meinung nach politisch motivierte Erteilung der Rüge in allen Punkten zurückgewiesen.

Dass die Berufsaufsicht über alle Instanzen, von der Wirtschaftsprüferkammer bis zur Abschlussprüferaufsicht (APAK), auch zur willkürlichen Sanktionierung und somit zu diskriminierenden Zwecken missbraucht werden kann, hat der frühere [WPK-Präsident Gschrei](#) persönlich erlebt. **Erst das unabhängige Landgericht Berlin hat im Dezember 2014 anhand des geltenden Rechts die unzulässige Rüge wegen eines nur behaupteten Verstoßes gegen eine nicht existierende Verschwiegenheitsverpflichtung als Mitglied des Beirats vollständig aufgehoben.**

Die WPK ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Bestandteil der Verwaltung, also der Exekutive. Deren Maßnahmen müsse, statt von der Verwaltung selbst, vielmehr von einer unabhängigen Justiz jederzeit überprüft werden können. Wenn nun die WPK/APAS dazu berufen wird, zum Verwaltungsverfahren zusätzlich anstelle der Staatsanwaltschaft die (bisherigen) judikativen Rechte zu übernehmen (z.B. Bußgeld bis 500.000 €; Ausschluss aus dem Beruf), dann haben wir es mit einer massiven **Verletzung der Gewaltenteilung** und den sich daraus zwangsläufig ergebenden Konflikten zu tun. Dass am späten Ende die Maßnahmen der Exekutive richterlich überprüft werden, ist kein wirklicher Rechtsschutz mehr. Denn wenn Existenzen vernichtet sind, nützt ein positiver Gerichtsbeschluss nicht mehr viel. Wir sehen hier die Grundrechte massiv verletzt! Wegen des von uns beobachteten/erlebten Einsatzes der Berufsaufsicht für politische Zwecke, lehnen wir die massive Machtausweitung für den Vorstand der Kammer und auch APAS ab.

Die dazu vorgesehenen Regelungen im RegE sind aufzuheben.

Die grundgesetzlich verankerte Gewaltenteilung wird hierdurch verletzt bzw. aufgehoben. Deswegen unser Änderungsvorschlag zum RegE APAReG

Alle Änderungen im RegE, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten von der Berufsgewichtsbarskeit auf die APAS und den WPK-Vorstand verlagern wollen, sind wieder zurückzunehmen. Die Sanktionierung der schweren und mittelschweren Fälle ist vor den ordentlichen Gerichten vorzunehmen. Eine Delegation an die WPK und APAS wird abgelehnt.

7. Fachaufsichtsfreie Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) verstößt gegen das Grundgesetz. Der Präsident der BAFA soll die Fachaufsicht übernehmen.

Die Verlagerung der Abschlussprüferaufsicht von der APAK auf eine neue, beim BAFA einzurichtende, berufsunabhängige Behörde ist zwar für sich genommen unbedenklich.

Die Beschränkung der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf eine Rechtsaufsicht (§ 66 Abs. 2 S. 1 WPO-E) verstößt indes gegen **das Demokratieprinzip**, da keine hinreichende Rechtfertigung für den Verzicht auf eine Fachaufsicht innerhalb der Ministerialverwaltung vorliegt.

Die Richtlinie verlangt zwar eine Letztverantwortung der Aufsichtsbehörde. Dies bedeutet indes nicht, dass keine Fachaufsicht vorgesehen werden kann. Der Begriff der Letztverantwortung wird durch die reguläre Alleinzuständigkeit der BAFA begründet, die nach Außen für die getroffenen Entscheidungen die Verantwortung trägt. Die Vorgabe der Richtlinie zur Letztverantwortung dient alleine der Vermeidung von Einflussnahmen des Berufsstandes und wird deshalb durch eine Fachaufsicht des Ministeriums nicht in Frage gestellt, zugleich aber vom demokratischen Prinzip des Grundgesetzes verlangt. Die Annahme der Begründung des Gesetzesentwurfs, die Richtlinie verlange den Verzicht auf eine Fachaufsicht ist deshalb unzutreffend und eine Abweichung von den zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht zu legitimieren.

Damit erweist sich die bloße Anordnung von Rechtsaufsicht über die neue Aufsichtsstelle als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

8. Spiegelbildliche Besetzung der Kammer- und Aufsichtsgremien

8.1. Spiegelbildliche Besetzung der WPK-Vorstand und -Ausschüsse

Zur Begründung verweisen wir auf die Klageschrift der wp.net-Beiratsmitglieder gegen die Wahl des WPK-Vorstands 2014, siehe Anlage 6. Durch die spiegelbildliche Wahl ist der APAReG-Änderungsvorschlag in § 59 II Satz 3 entbehrlich, weil sich durch die spiegelbildliche Entsendung der Beiräte in den Vorstand an der Stimmenquote im Beirat nichts ändert.

8.2. Bestellung der Mitglieder der Kommission spiegelbildlich

Die Kommission für QK übt hoheitliche Aufgaben aus. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass deren Arbeit nicht unbeeinflusst von persönlichen und politischen Einflüssen und unabhängig ist. Die Auswertung der Rückfragen und die Einflussnahme auf die Prüfung und Berichterstattung ohne gesetzliche Grundlagen, halten wir rechtsstaatlich für nicht zulässig.

Der Beirat benötigt ein eigenständiges Vorschlagsrecht für die Mitwirkung bei der Zusammensetzung der Mitglieder der KfQK (aktuell hat nur der WPK-Vorstand ein Vorschlagsrecht).

Ziel muss es sein, dass die KfQK mit Vertretern der Gruppen auf der Basis des Wahlergebnisses der letzten Beiratswahl besetzt wird. Damit fordern wir die Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung der Mitglieder der KfQK. Dies erfordert das Demokratieprinzip der Selbstverwaltungskörperschaft, das in § 57 Abs. 1 WPO deutlich zum Ausdruck kommt. Die Vertretung der Belange der WP-Gschrei-Liste und vBP-Eschbach-Liste durch die Koalition findet seit der Wahl des Kammervorstands im Sep. 2014 nicht mehr statt. Dies lässt sich an vielen Beispielen belegen.

8.3. Fachbeirat quotal besetzen

Für den Fall, dass am Fachbeirat festgehalten werden soll, geben wir folgende Hinweise. Der RegE enthält in Bezug auf den Fachbeirat noch **zahlreiche sachliche Fehler**:

- Abs. 3 bezieht sich in den Voraussetzungen zur Unabhängigkeit der Mitglieder des Fachbeirats auf Art. 21 Unterabsatz 3 der VO. Dieser definiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder der Leitungsorgane bzw. an verantwortliche Personen für die Entscheidungsfindung der Behörde. Der Fachbeirat ist nach § 3 Abs. 1 APAS-Ges.-E aber als beratendes Gremium anzusehen. Es handelt sich nicht um „Angestellte“ oder Mitglieder der Leitung der Behörde. Eine zusätzliche Leitung in einem Gremium außerhalb der Behörde wäre ein **Verstoß** gegen die VO.
- Die Definition der Anforderungen an die Mitglieder in § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nicht deckungsgleich mit Art. 26 Abs. 1 Buchstabe c) VO und **verstößt** damit gegen die VO. In der EU-VO werden für diese Sachverständige *„besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten“* als Anforderungen genannt. Als Abschlussprüfer tätige Personen sind als Sachverständige auch zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 5 letzter Satz erfüllen. Die Fachbeiratsmitglieder müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen über auf dem Gebiet der Abschlussprüfung oder auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten verfügen.

Der Fachbeirat ist als „Sachverständigenbeirat“ im Sinne der VO anzusehen.

- Nach Art. 26 Abs. 5 letzter Satz der VO kann die Behörde Sachverständige mit der Durchführung spezifischer Inspektionen beauftragen und sich auch von Sachverständigen unterstützen lassen. Die Behörde und die Sachverständigen müssen die Anforderungen dieses Absatzes, gemeint ist Art. 26 Abs. 5 VO, einhalten.
- Nach Art. 26 Abs.5, letzter Teil, dürfen Sachverständige nicht an der Leitung von Berufsverbänden und -einrichtungen beteiligt, bei ihnen angestellt oder anderweitig von diesen beauftragt sein, aber sie dürfen Mitglieder dieser Verbände und Einrichtungen sein. Damit können auch tätige Wirtschaftsprüfer außerhalb der Leitung von Berufsverbänden und -einrichtungen Sachverständige sein.

Ergebnis und Korrekturhinweise: Die sachlichen Fehler in § 3 des Einrichtungsgesetzes sind zu korrigieren:

1. Die Überschrift „Fachbeirat“ ist falsch. Nach EU-Recht handelt es sich um einen „Sachverständigenbeirat“. **Folge: Die Bezeichnung ist zu ändern.**
2. Die Voraussetzungen zur Unabhängigkeit der Mitglieder des Sachverständigenbeirats sind nicht nach Art. 21 Unterabsatz 3 VO, sondern nach Art. 26 Abs. 5 der VO zu erfüllen. Diese Anforderungen sind in § 3 aufzunehmen. **Folge: Art 3 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend zu ändern.**
3. Abs.3 Satz 1 ist analog Art. 26 Abs. 1 Buchstabe c) der VO zwingend zu ändern.

Es muss heißen: „Sachverständiger ist eine natürliche Person, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung oder auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten besitzt, einschließlich als Abschlussprüfer tätige Personen.

Folgen für die Besetzung:

Damit scheiden u.a. Funktionsträger der bekannten Berufsverbände, z. B. des Instituts der Wirtschaftsprüfer als Mitglieder des Fachbeirates aus.

Ebenfalls ausgeschlossen als Fachbeirat sind Mitglieder der Fachausschüsse des IDW, Angehörige in Aufsichtsräten und Beiräten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Lehrstuhlinhaber und Professoren, deren Lehrstühle von Prüfungsgesellschaften gesponsert werden oder die als Gutachter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt wurden. Auch hier gilt die bekannte „Cooling Off“-Periode von 3 Jahren.

Fachbeirat in der APAS ist auch mit einem wp.net-Vertreter zu besetzen.

Sofern der Sachverständigenbeirat - trotz aller Bedenken - eingeführt werden soll, geht wp.net, als größter gewählter Vertreter der Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit einem Stimmenanteil von 37% bei der letzten Beiratswahl 2014, davon aus, bei der Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenbeirats einen Vertreter, als Wahlvorschlag dem BMWi benennen zu können.

9. Die EU-Anforderungen an abgestufte Qualitätssicherungssysteme (QSS) für PIE- und Nicht-PIE-Prüfer beachten.

Keine gesetzliche Erweiterung des QSS an das PIE-Prüfer-QSS

Mit § 55b Abs. 2 Punkt 6 und 7 WPO-E (Vorkehrungen für jede Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung) werden die EU-Anforderungen nach Art. 24a Abs. 1 Buchstabe i (Vorkehrungen auf schwere Beeinträchtigungen beschränkt) erweitert und damit die Anforderungen der EU-Richtlinie sowie der EU-Verordnung vermengt. Damit wird die von der EU-Kommission vorgegebene Trennung der Anforderungen bezüglich der beiden Asse aufgehoben.

Die Formulierungen sind missverständlich und sollten an der Formulierung der Richtlinie ausschließlich ausgerichtet werden. Punkte 6 und 7 sollten deshalb zu einem Punkt 6 zusammengefasst werden, der mit dem Text der Richtlinie identisch ist.

Vereinfachte Nachschau-Dokumentationspflichten gem. EU-RL nutzen

§ 55b Abs. 3 WPO-E entspricht inhaltlich Art 24 a Abs. 1 Buchstabe k, **erweitert** aber den Anforderungskatalog durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachschauberichts und vermengt damit unter Abs. 3 Ziffer 3 erneut die EU-Richtlinie und die Verordnung.

Einen „Bericht“ im Sinne eines schriftlichen Berichts zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 24a Abs.1 Buchstabe k ist nicht notwendig. Die weiterführenden Unterlagen des internationalen Prüferverbands IFAC bezeichnen diesen Punkt als "Monitoring" und stellen dafür Checklisten zur Verfügung, die einen Bericht überflüssig machen. Siehe dazu das Handbuch "Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices", 3. Auflage, Anlage G: „Quality Control System Monitoring Process“.

Da die EU-Kommission auf ISA abstellt und die zitierten weiterführenden IFAC-Unterlagen speziell für den Nicht PIE Bereich entwickelt wurden, bedarf es keiner Regelung wie in 55b Abs.3 WPO-E.

Zudem sieht Art. 24b Abs. 7 RL vor, dass die Mitgliedstaaten bei Nicht-PIE-Prüfungen nach Abs. 3 vereinfachte Anforderungen vorsehen. Die Vereinfachung gilt zusätzlich auch für die Aufbewahrung der schriftlichen Beschwerden nach Art. 24b Abs. 6 RL. Weniger ist also mehr!

10. Keine Bevorzugung großer WP-Gesellschaften bei der Sanktionierung

Nach unserer Auswertung trifft die Sanktionierungsvorschrift des § 71 Abs. 1 WPO-E des RegE APAReG nur die kleinen und mittleren Gesellschaften. Erreicht wird dies dadurch, dass die Sanktionierung der WP-Gesellschaften nur dann ausgelöst wird, wenn leitende Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung mitwirken und dabei eine Berufspflichtverletzung begehen. Es ist wichtig, dass die Leitung auch die Verantwortung für die Einhaltung der Berufspflichten der Mitarbeiter, die nicht leitend tätig sind, übernimmt. Dies stärkt die Qualität!

Kleine Gesellschaften ohne organisatorische Enthftungsmöglichkeit.

Da die Delegation von Überwachungsaufgaben bei den großen Gesellschaften zum Tagesgeschäft gehört, bei den kleinen und mittleren Gesellschaften aus Qualitätsgründen der Geschäftsführer-WP i.d.R. immer zum Prüfungsteam gehört, trifft die Sanktionierung nur diejenigen Gesellschaften mit dem mitwirkenden Gesellschafter.

Feststellung zum APAReG: Die Sanktionsregelung durch § 71 II WPO ist bei großen PIE-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wirkungslos, da sie nur eine formale Lösung darstellt. Dies wurde im Übrigen auch von der WPK-Führung auf den Kammerversammlungen im Sommer 2015 so bestätigt.

Faktisch kommt der RegE einer Nichtumsetzung der Art. 30a/30b der EU-Richtlinie bei großen Prüfungsgesellschaften gleich. Dieser „Erfolg“ wird so auch vom WPK-Vorstand in den 2015 stattfindenden Kammerversammlungen hinsichtlich der EU-Reformen dem Berufsstand bestätigt. Die schwache Ausgestaltung wird von der Wirtschaftsprüferkammer damit begründet und begrüßt, weil es in Deutschland kein allgemeines Unternehmensstrafrecht gibt.

Ausdrücklich bezieht die RL das Unternehmensstrafrecht mit ein und vermeidet eine Doppelbestrafung. Denn die RL bestimmt, dass es bei Existenz eines Unternehmensstrafrechts, keine nochmalige Bestrafung/Sanktionierung der WP-Gesellschaft gibt. Die Sanktionierung der Gesellschaften ist somit fest vorgeschrieben. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn der EU-Mitgliedsstaat schon ein Unternehmensstrafrecht hat.

Deutsche Regelung gleicht einer „Organ-Enthftung“ bei großen Gesellschaften

Die Leitung der Gesellschaft entledigt sich - wie heute schon zu beobachten - damit ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und der Berichterstattung. Die Konsequenzen nach dem § 71 II WPO-E hätte nun bei einer Pflichtverletzung nicht derjenige, der die für die Pflichtverletzung ursächlichen Vorgaben macht, sondern allein der abhängig Beschäftigte als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer im vollen Umfang zu tragen. Damit treffen den (einfachen) Wirtschaftsprüfer vor Ort als Mitarbeiter die vollständigen Konsequenzen des Berufsrechts, der ursächlich Verantwortliche bleibt von Konsequenzen verschont. Dies führt einerseits zu einer unzulässigen asymmetrischen Risikoverteilung und andererseits zu einer Diskriminierung des Beschäftigten.

Der WPO-E-Vorschlag ist ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie und muss durch eine wirksame und marktneutrale Lösung ersetzt werden.

Art. 30 der EU-Richtlinie verlangt die Schaffung von Sanktionen mit abschreckender Wirkung auch bei **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**. Das in § 71 II WPO-E vorgesehene System der Sanktionierung von WP-Gesellschaften greift systembedingt nur bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften. Dies liegt daran, dass nach der Formulierung des § 71 Abs. 2 WPO-E für den Eintritt der Sanktionierung eine leitende Person der Gesellschaft Pflichten verletzt haben muss, welche die WP-Gesellschaft treffen. Die große Gesellschaft kann das Auslösen der Gesellschaftssanktionierung organisatorisch umgehen. § 71 II WPO widerspricht damit der Richtlinie, die wirksame Sanktionen fordert.

Die Nichtsanktionierung der Gesellschaften halten wir für ein „Enthafungsmodell“ für die Partner der großen Gesellschaften. Damit würde die Nichtberücksichtigung der Sanktionierung der Gesellschaften zu einer Diskriminierung der angestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer führen, die meist die berufsaufsichtsrechtliche Prüfungsverantwortung (alleine) tragen müssen.

11. Einhaltung der Transparenzvorschriften gemäß Art. 30 RL

Die von der EU vorgesehene Veröffentlichung/Transparenz wird aus Kreisen der Gegner der Transparenz auch mit dem Hinweis abgelehnt, dass es in Deutschland kein „Prangerwesen“ gäbe.

Diese Behauptung stimmt nicht. Zum Beispiel werden Strafprozesse gegen Prominente sehr wohl vor einem Strafgericht öffentlich und transparent verhandelt. Diese Personen haben wohl eher mit dem Prangerwesen zu tun gehabt, als z.B. die PwC 2010, als bekannt wurde, dass wegen der Fehlleistungen der PwC bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der SachsenLB das Verfahren an die GStA abgegeben wurde. Wir halten deswegen diesen Hinweis der Gegner für eine Schutzbehauptung.

Die Maßnahmen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bauen gezielt auf das Prangerwesen auf. Denn die Veröffentlichungen der Falschbilanzierungen und Falschberichte sind auf Abschreckung hin ausgerichtet. Hier kann sich die Öffentlichkeit über den Bundesanzeiger jederzeit über den Abschlussprüfer und seiner nicht erkannten Mängel unterrichten. Auch der SachsenLB-Fall wurde über die DPR publik.

Je schwerer die Verstöße wiegen, umso mehr muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Die vorgesehenen Regelungen des RegE müssen mindestens die gleiche Öffentlichkeitswirkung haben, wie öffentliche Strafverfahren, wenn mittelschwere oder schwere Berufspflichtverletzungen geahndet werden.

Die Transparenz ist ein wichtiger Baustein für die Behörde, um Vertrauen zu gewinnen. Diesem Anspruch wird die Regelung in § 69 WPO-E nicht gerecht. Es deutet vieles darauf hin, dass die APAReG-Lösung eine Schutzregelung für die Big4-Gesellschaften ist.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

§ 69 WPO Abs. 1-WPO ist – entsprechend der EU-Vorgaben – durch Satz 2 und 3 zu ergänzen, damit zumindest bei schweren Verstößen die Identität einer natürlichen Person bekannt gemacht werden kann. Außerdem sollte sich die APAS bei besonderer öffentlicher Bedeutung des Falles schon vor Abschluss des Verfahrens öffentlich äußern dürfen. Dies lässt sich auch mit dem übergeordneten Transparenzgebot begründen.

12. Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung im Widerspruchsverfahren.

Bislang ist die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung nicht aus der WPO entfernt worden.

Die Wirtschaftsprüferkammer möchte jedoch die aufschiebende Wirkung im Widerspruchsverfahren abschaffen und damit das Mitglied der Kammer auf den Gerichtsweg zur Prüfung der Eilbedürftigkeit verweisen. Bis heute muss die Kammer das Verwaltungsgericht selbst bemühen, wenn es wegen der behaupteten Eilbedürftigkeit die aufschiebende Wirkung außer Kraft setzen wollte. Dies wurde der WPK bislang in Fällen der Sonderuntersuchung richterlich verweigert. Die WPK sieht durch die Anordnung der Qualitätskontrollen (QK) die Umsetzung der QK gefährdet. Deswegen möchte die Wirtschaftsprüferkammer dieses verwaltungsrechtliche Grundrecht streichen lassen.

Keine Aufgabe von verwaltungsrechtlichen Grundrechten

Die Aufgabe der KfQK rechtfertigt keine Umkehrung der Lastenverteilung. Die WPK hat es in der Hand, keine Widersprüche anzustoßen. Die WPK ist in der Pflicht, rechtsstaatlich angemessen mit dem neuen Anordnungsrecht und der Risikobeurteilung im Rahmen der QK umzugehen, damit die Fristen zur Durchführung der Qualitätskontrolle eingehalten werden können.

Die Abschaffung dieses verfahrensrechtlichen Grundsatzes halten wir für rechtswidrig, zumindest für unangemessen.

Wir melden schon vorab unsere Ablehnung gegen eine doch noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren von der WPK eingebrachte Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte im Rahmen der Berufsaufsicht, bspw. bei einem Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Sonderuntersuchung an.

Keine Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren.

13. Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfer.

Bis zur 7. WPO-Novelle 2007 sah die WPO die Möglichkeit vor, für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen eine Gebührenordnung (GebO) auf dem Verordnungswege einzuführen. Der Gesetzgeber hat diese Öffnungsklausel aus der WPO genommen, weil der Berufsstand die GebO nicht haben wollte, so in der Gesetzesbegründung zur 7.WPO-Novelle 2007.

Die EU-Gesetzgeber haben in ihrer VO 2014 festgestellt: Die Höhe der von einem geprüften Unternehmen gezahlten Prüfungshonorare und deren Zusammensetzung kann die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft gefährden.

Wird nämlich zu wenig bezahlt, dann werden keine zwingenden und ausreichenden Prüfungsnachweise eingeholt. Stattdessen besteht die große Gefahr, dass die Wertansätze nur plausibilisiert werden (siehe Aussage des KPMG-Prüfers im HRE Untersuchungsausschuss 2009: Wertansätze der CDOs wurden plausibilisiert).

Wird zu viel Honorar bezahlt, besteht die Gefahr, dass ein Teil der Zahlungen für prüfungsfremde Anlässe bezahlt wurde. Die Auswirkung auf die Qualität der Prüfung und Berichterstattung ist ähnlich zu sehen, wenn auskömmliche Honorare erst über eine Mischkalkulation zusammen mit Beratungsleistungen erzielt werden, also eine Quersubvention stattfindet. Denn die Beratungsfunktion neutralisiert die Berichtsfunktion. Was nützt eine gute Prüfung, wenn die Adressaten davon nichts erfahren.

Inzwischen werden Abschlussprüfungen nicht mehr ausgeschrieben, sondern von den Einkaufsabteilungen versteigert. Es ist also höchste Zeit, das Nachdenken über eine Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen zu beenden und eine GebO einzuführen.

Die WPK hat sich 2011 bis 2013 um eine Gebührenordnung bemüht; der Vorschlag für eine qualitätssichernde Entgeltregelung hat im Beirat 2014 keine 2/3-Mehrheit erhalten.

Der Gesetzgeber hat es bislang versäumt, eine Gebührenordnung in die 8. WPO-Novelle mit aufzunehmen, obwohl die EU-VO erkannt hat, dass durch die Honorare die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinflusst werden kann. Die Steigerung der Unabhängigkeit ist eines der großen Ziele der EU-Reform der Abschlussprüfung und sollte über die Einführung einer GebO mit gelöst werden.

Der Einfluss auf die Qualität der Prüfung und über die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis ist unbestritten. So stellten die Autoren Peemöller/Hofmann in ihrem 2005 erschienenen Buch Bilanzskandale fest: „**Die Regelung einer angemessenen Vergütung des Abschlussprüfers erscheint als zentraler Ansatzpunkt bei der Bekämpfung von Bilanzdelikten (Peemöller/Hofmann, Bilanzskandale 2005, S. 193) oder ähnlich Peemöller in WPK Magazin 2012 Heft 1.**

Auch die Tagespresse, wie das Handelsblatt, haben die Notwendigkeit einer GebO erkannt: Das Handelsblatt schrieb am 19.12.2013: **Wer billig einkauft, kann auch keine Top-Qualität erwarten.**

Wir stellen deswegen im Rahmen der 8. WPO-Novelle den Antrag an das Parlament, die Gebührenordnung wieder in die WPO aufzunehmen. Andere EU-Mitgliedsstaaten kennen bereits unterschiedliche Regelungen zur auskömmlichen Vergütung. Frankreich und Belgien legen einen Mindeststundenrahmen fest, der mit vereinbarten Stundensätzen multipliziert wird. Die Gebührenordnung in Deutschland soll eine stundenabhängige Vergütung und Wertgebühren für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen vorsehen.

Wir schlagen vor, den 2007 gelöschten Gesetzestext mit einer Verordnungsermächtigung wieder in die WPO aufzunehmen.

14. Die nicht-EU-veranlassten Änderungen der WPO sind ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Kammer.

Die in den Vorstand der Wirtschaftsprüfer gewählten Beiräte sollen künftig (nach der nächsten Wahl 2018) das Stimmrecht im Beirat behalten dürfen.

Der Beirat hat jedoch als „Aufsichtsrat“ die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen. Dafür spricht auch das umfassende Auskunftsrecht. Aus diesem Grunde hatte der Gesetzgeber zutreffend geregelt, dass die Vorstände aus dem Beirat ausscheiden. Künftig sollen die Vorstandsmitglieder jedoch auch stimmberechtigte Beiratsmitglieder bleiben, so dass sich die Vorstandsmitglieder damit selbst beaufsichtigen.

Der Gesetzgeber sollte vielmehr die WPO-Reform dazu nutzen, wenn er schon an der Machtschraube drehe möchte, die Spiegelbildlichkeit der Vorstandswahlen entsprechend dem Ergebnis der Beirats-Wahllisten in die WPO aufzunehmen. Dadurch könnte die Übernahme von Vorstandssitzen durch die unabhängigen Vertreter der mittelständischen Praxen ein demokratisches Gegengewicht zu den Big4 aufgebaut werden, **was die Ziele der EU-Kommission unterstützen und die Selbstverwaltung stärken würde.**

Die Spiegelbildlichkeit der Vorstandswahlen würde den Änderungswunsch nach den Vorstandsstimmen im Beirat überflüssig machen, weil sich der Stimmenanteil im Beirat nicht verändern würde.

Die Spiegelbildlichkeit würde die permanenten Verstöße des Vorstands gegen § 57 I WPO verhindern, die Belange aller Mitglieder zu vertreten. Seit dem Amtsantritt von Präsident Ziegler im Sept. 2014 werden 37% der Kammermitglieder durch die WPK nicht mehr vertreten.

Bereits heute gehören drei von sechs Mitgliedern in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht zu den Big4-Gesellschaften. **Diese Besetzung entspricht nicht dem Wahlergebnis der Beiratswahl und nicht den Zielen der EU-Reform.** Die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand der WPK aufgrund der nicht berücksichtigten Ergebnisse der Beiratswahlen gelten bis 2018 (Wahlperiode) unverändert. Die Einflussnahme bzw. Möglichkeiten der berufsaufsichtsrechtlichen Sanktionierungen werden durch die Änderungen der EU-Reform im Bereich der Berufsaufsicht noch verstärkt. **Auch dieses Ergebnis steht diametral zur EU-Reform.**

Der einseitige Eingriff des Gesetzgebers in die Selbstverwaltung der WPK ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Kammerautonomie. Die Satzungshoheit liegt beim Beirat.

Wir schlagen vor, die im GesE vorgenommene Einrichtung der Organstellung des Präsidenten ebenso zu streichen, wie die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 2, dass, wenn die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirates gewählt werden, diese Mitglied des Beirates bleiben.

Alternativvorschlag: Sollten Änderungen vorgenommen werden, schlagen wir folgende Ergänzung vor, um sicherzustellen, dass alle Wahl-Listen durch die WPK vertreten werden, um die Verstöße gegen § 57 I WPO zu beenden. Nach dem § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO wird ein Satz 3 angefügt: **Die Wahl erfolgt spiegelbildlich entsprechend der Ergebnisse der Wahllisten. Siehe dazu Anlage 06: Klageschrift gegen die Vorstandswahlen.**

München, 16.09.2015



Michael Gschrei